

[AUSLÄNDISCHE RECHTSPRECHUNG]

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2014/1

Begrenzung auf konkrete Reparaturkosten bei fiktiver Abrechnung; Ersatzfähigkeit von SV-Kosten; Ersatz bei Selbstreparatur einer Baustellenabsicherungsanlage; Kostenersatz für die Beseitigung von Straßenverschmutzungen; originärer Rückgriffsanspruch des SVTr gegen den Repräsentanten des Arbeitgebers

Bei einer durchgeführten umfassenden und fachgerechten Reparatur können nur die dabei angefallenen tatsächlichen Kosten begehrt werden, auch wenn das SV-GA einen höheren Wert ergibt. SV-Kosten kann der Geschädigte verlangen, sofern er nicht erkennen konnte, dass sie deutlich überhöht sind. Bei einer Eigenreparatur kann ein Gewerbetreibender, der auch sonst Reparaturen für den Markt durchführt, ein marktübliches Entgelt verlangen, sofern bei ihm keine Unterauslastung gegeben ist, was vom Schädiger zu beweisen wäre. Der Straßenbaulastträger kann die für die Beseitigung einer Ölspur aufgewendeten Kosten eines Fachunternehmens ersetzt verlangen, sofern die Maßnahme ex ante vernünftig war und der in Rechnung gestellte Werklohn üblich ist. Die Leiterin eines Stadtbauhofs, die für die Abwendung tödlicher Gefahren der Arbeiter bestehende Unfallverhütungsmaßnahmen nicht kennt und deshalb jegliche Sicherung bei Ausschachtung eines Grabens unterlässt, handelt grob fahrlässig und ist deshalb einem originären Regressanspruch der gesetzlichen Unfallversicherung ausgesetzt.

Von Christian Huber

→ Begrenzung fiktiver Kosten

§ 249 Abs 2 Satz 1 BGB

ZVR 2014/121

Keine fiktive Abrechnung in Höhe der vom SV ermittelten Kosten bei durchgeführter sach- und fachgerechter Reparatur zu niedrigeren Bruttokosten

Bei voller Haftung der Kfz-Haftpflichtversicherung holte der Geschädigte ein SV-GA ein, das die Reparaturkosten auf € 8.346,- brutto (€ 7.014,- netto) schätzte. Der Kl ließ bei der Fa O reparieren, die dafür € 7.492,22 brutto (€ 6.295,98 netto) in Rechnung stellte. Der bekl Kfz-Haftpflichtversicherer zahlte die tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten von € 7.492,22. Der Kl verlangte weitere € 718,09. Dieser Betrag ergibt sich aus den vom SV ge-

schätzten Netto-Reparaturkosten zzgl der konkret gezahlten USt abzüglich des erhaltenen Ersatzbetrags.

Nach Zuspruch des begehrten Betrags durch das BerG hatte die Rev des Bekl Erfolg, was zur Abweisung des Begehrens durch den BGH führte.

Bezug genommen wird auf die Rsp, wonach der Geschädigte auch bei der fiktiven Abrechnung die vom SV geschätzten Reparaturkosten bei Durchführung der Reparatur in einer Markenwerkstätte in Rechnung stellen darf, unabhängig davon, ob er das Fahrzeug tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Der Schädiger kann – auch noch im Rechtsstreit – den Geschädigten unter bestimmten Voraussetzungen auf eine nicht-markengebundene oder freie Werkstätte mit den dort geringeren Stundenverrechnungssätzen verweisen, wenn der Schädiger beweist, dass die Reparatur dort vom Standard her der einer Markenwerkstätte entspricht und der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, dass ihm eine solche Reparatur unzumutbar ist. Der Geschädigte muss sich an der von ihm durchgeführten vollständigen und fachgerechten Reparatur festhalten lassen. Der Vortrag des Geschädigten, dass allein der vom SV angegebene Betrag zur Herstellung erforderlich ist, ist un schlüssig.

BGH 3. 12. 2013, VI ZR 24/13 VersR 2014, 214

Anmerkung: Im Gegensatz zum österr Recht kann der Geschädigte auf Basis der Reparaturkosten, die der SV des Geschädigten auf Basis der Reparatur in einer Markenwerkstätte ermittelt hat, fiktiv abrechnen, wenn die Reparaturkosten – zzgl des merkantilen Minderwerts – den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nicht übersteigen, somit auch dann, wenn er das Fahrzeug gar nicht, bloß notdürftig oder selbst repariert. Diese großzügige fiktive Abrechnung wurde mit der Grundsatzentscheidung NJW 2010, 2118 eingeschränkt, indem der Kfz-Haftpflichtversicherer den Geschädigten – bei der fiktiven Abrechnung – auf die deutlich geringeren Stundenverrechnungssätze einer freien Werkstätte verweisen darf. Nun hat der BGH den Fall entschieden, in dem ein solcher Verweis zwar nicht erfolgt ist bzw gar nicht statthaft gewesen wäre, der Geschädigte aber selbst umfassend und fachgerecht nach den Vorgaben des SV zu geringeren Kosten reparieren hat lassen. Nach § 249 Abs 2 Satz 2 BGB kann die USt – bei fiktiver Abrechnung – nur verlangt werden, wenn sie konkret angefallen ist, also soweit der Geschädigte dafür eine Rechnung vorlegt. Gerade das hat der Geschädigte getan; er hat die Kosten laut SV-GA verlangt und zusätzlich die konkret angefallene USt. Das hat der BGH als un schlüssig angesehen – ein heftiger Tadel für den kl Anwalt. Der BGH setzt damit seinen Weg fort, das in Europa einzigartig luxuriöse deutsche Kfz-Sachschadensrecht umfangmäßig zu zügeln. Es ist in der Tat nicht einzusehen, dass derjenige, der umfassend und fachgerecht nach den Vorgaben des SV reparieren lässt, noch einen Zuschlag verlangen können soll. Im österr Recht ergibt sich wegen des anderen Ausgangspunkts, nämlich der Versagung der fiktiven Reparaturkostenabrechnung, diese Rechtsfolge schon aufgrund des Gebots der konkreten Abrechnung. Nicht eindeutig war die Rsp aber früher in Fällen, in denen die Reparatur (noch) nicht durchgeführt wurde. Dann würde im österr Recht mE bloß der sich aus der Totalschadensabrechnung ergebende viel geringere Ersatzbetrag ohne Wenn und Aber gebühren, der darüber hinausgehende allerdings nur auf Vorschuss, über dessen widmungsgemäße Verwendung freilich abzurechnen ist. Würde man im österr Recht – zu Unrecht – die erforderlichen Reparaturkosten nach SV-GA zusprechen, wäre zu bedenken, dass insoweit nicht einmal eine Kappung der USt erfolgen würde, weil dafür – anders als im deutschen Recht – keine gesetzliche Regelung vorhanden ist.

→ Höhe der SV-Kosten

§ 249 BGB

ZVR 2014/122

Erforderlichkeit der SV-Kosten nach einem Verkehrsunfall – Nebenkosten oberhalb der „BVSK (Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen SV für das Kfz-Wesen) Honorarbefragung“

Bei einer Einstandspflicht des gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherers schätzte der vom kl Geschädigte betraute Kfz-SV die Reparaturkosten auf € 1.050,- zzgl USt. Für sein GA stellte er € 260,- Grundhonorar, im Einzelnen aufgeschlüsselte Nebenkosten in Höhe von € 189,20, in Summe € 449,20 zzgl 19% USt, zusammen somit € 534,55 in Rechnung. Der Kfz-Haftpflichtversicherer zahlte von den SV-Kosten € 390,-; das BerG sprach weitere € 56,90 zu. Der Kl legte Rev ein und begehrte die noch offenen € 87,65.

Der BGH gab der Rev des Kl statt, hob das Urteil des BerG auf und verwies an dieses zurück.

Der Geschädigte ist berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung eines Schadensgutachtens zu betrauen. Der Geschädigte kann die dabei anfallenden objektiv erforderlichen SV-Kosten verlangen. Das sind diejenigen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Der Geschädigte ist verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dabei muss der Geschädigte aber nicht zugunsten des Schädigers sparen oder sich so verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Nach § 249 BGB gebührt ein möglichst vollständiger Schadensausgleich. Hingewiesen wird auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung, die es gebietet, Rücksicht zu nehmen auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die gerade für den Geschädigten bestehenden Schwierigkeiten. Der Geschädigte muss keine Marktforschung nach dem honorargünstigsten SV betreiben. Die tatsächliche Rechnungshöhe ist ein wesentliches Indiz für die Erforderlichkeit der Kosten. Abweichendes gilt nur dann, wenn für den Geschädigten deutlich erkennbar ist, dass das Honorar deutlich über den üblichen Preisen liegt. Wenn das BerG das Honorar gekürzt hat, weil es die Höchstsätze der Honorarumfrage des BVSK überschreitet, hat es die geschilderten Grundsätze der subjektiven Schadensbetrachtung verkannt. Das Grundhonorar ist nicht zu beanstanden. Dass der Kl von vornherein erhöhte Nebenkosten erkennen hätte können, wird nicht eingewendet. Dem Kl musste auch nicht die Umfrage des BVSK bekannt sein. Der Schädiger kann zum Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderung vortragen. Da das BerG schon die Erforderlichkeit verneint hat, hatte der Bekl zu einer entsprechenden Einwendung keinen Anlass. Um dem Bekl rechtliches Gehör zu verschaffen, erfolgte die Zurückverweisung.

BGH 11. 2. 2014, VI ZR 225/13 VersR 2014, 474

Anmerkung: Diese Entscheidung (Reparaturkosten € 1.250,-, SV-Kosten € 535,-) macht deutlich, welch enorme Kosten dem österr Kfz-Haftpflichtversicherer im Rahmen der Sachschadensregulierung erspart bleiben. Von solchen Honoraren können die österr Kfz-SV, die vom Haftpflichtversicherer betraut werden und seinen Honorarvorstellungen zu entsprechen haben, bestenfalls träumen. Sie liegen bei einem Bruchteil, wobei hier offenbleiben kann, bei welchem. Das (Auto-)Blech hat in der deutschen Rechtsordnung einen besonders hohen Stellenwert; und mit den Kfz-SV meint es der VI. Senat des BGH besonders gut. Er behandelt sie überaus pfleglich. Zwar geht es um einen Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer. Aber die ungekürzte Überwälz-

barkeit des gezahlten oder zu zahlenden Honorars hat naturgemäß Auswirkungen auf Höhe des beim Werkvertrag zwischen Besteller (= Geschädigtem) und Unternehmer (= Kfz-SV) in Rechnung zu stellenden Honorars. Wenn es auf den Kfz-Haftpflichtversicherer überwälzbar ist, weshalb sollte der Unternehmer da besonders zimperlich sein? Schon in der Entscheidung VersR 2007, 560 hat der BGH ausgesprochen, dass sich das Honorar nach der Schadenshöhe richten darf und sich nicht am Zeitaufwand orientieren muss. Das Grundhonorar von € 260,- + USt bei Reparaturkosten von gerade einmal € 1.050,- + USt wurde jedenfalls als angemessen angesehen. Man kann sich vorstellen, wie hoch dieses dann bei einem veritablen Unfallschaden ausfällt. Für die Fahrtkosten des SV wurde pro km ein Betrag von € 1,80 als angemessen angesehen, während sich der normale Bundesbürger mit € 0,30 zufrieden geben muss. Für Telefon, Büromaterial, Porto und Schreibkosten wurden immerhin auch € 75,- in Rechnung gestellt. Das ist schon alles recht großzügig. Der Bekl wird im Rahmen des rechtlichen Gehörs kaum etwas bewirken können, diese Prognose sei erlaubt. Wie soll ein durchschnittlicher Geschädigter die Preisstruktur erraten können, wenn man von ihm – zu Recht – keine Marktforschung verlangt? Bei den Mietwagenkosten legt demgegenüber der BGH sehr viel strengere Maßstäbe an. Die Vermieter werden viel härter angefasst als die Kfz-SV – und das bei einer strukturell vergleichbaren Konstellation. Das einheitliche Schadensrecht bleibt dabei auf der Strecke. Österr Gerichte haben sich weder mit der einen noch mit der anderen Frage zu befassen. Die Entscheidung wird an dieser Stelle besprochen, um aufzuzeigen, was sich Justiz und Kfz-Haftpflichtversicherer in Österreich ersparen; und was auf sie zukommt, wenn ein Kfz-Sachschaden einmal nach deutschem Recht zu regulieren sein sollte. Verfahrensrechtlich ist abschließend auch noch darauf hinzuweisen, dass die Sache schon wegen des Streitwerts von (weit) unter € 5.000,- (selbst bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage) gar nie zum OGH gelangen würde (§ 502 Abs 2 ZPO) und in casu auch sogar nur eine ganz eingeschränkte (§ 501 ZPO) Möglichkeit, Ber zu erheben, bestanden hätte.

→ Kostenersatz bei Eigenreparatur

§ 249 BGB

ZVR 2014/123

Anspruch eines Gewerbebetriebs bei einer Eigenreparatur nach dem üblichen Entgelt bei einer Fremdreparatur

Die im Eigentum der Kl stehende und auf der Autobahn befindliche Baustellenabsicherungsanlage wurde von einem Lkw-Fahrer beschädigt, wofür die bekl Kfz-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist. Der Kl führte eine Eigenreparatur durch und stellte dem Ersatzpflichtigen dafür € 7.830,14 in Rechnung. Die Bekl zahlte € 2.832,42, nämlich die Nettokosten für Material, Arbeitsstunden und Fahrzeugkosten. Strittig sind diverse Gemeinkosten, Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Wagnis und Gewinn.

Nach Abweisung des Begehrens durch das BerG führte die Rev des Kl zur Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

Auf die Selbstkosten kommt es nur bei einer Eigenreparatur eines Fahrzeugs durch ein Verkehrsunternehmen an, das Verkehrsdienstleistungen erbringt, aber Reparaturen nur zur Aufrechterhaltung dieses Betriebs vornimmt, nicht aber gewerbsmäßig für Dritte durchführt. Der Kl im konkreten Verfahren stellt Baustellenabsicherungsanlagen her und repariert solche auch für die ihn „beauftragenden“ Straßenmeistereien. Ein solcher Geschädigter kann das übliche Marktentgelt verlangen, sofern der Schädiger nicht die Unterauslastung beweist, wofür den Geschädigten allerdings eine sekundäre Darlegungslast trifft. Dass eine Unterauslas-

tung des Kl gegeben wäre, hat das BerG nicht festgestellt, weshalb das BerG zu erheben hat, welcher Werklohn für die Reparatur üblicherweise geschuldet ist. Auf die in Rechnung gestellten Positionen kommt es ebenso wenig an wie auf die betriebswirtschaftlichen Ausführungen der Rev.

BGH 19. 11. 2013, VI ZR 363/12 NZV 2014, 162

Anmerkung: Fragen zum Umfang des Ersatzes bei einer Eigenreparatur finden sich in der höchstrichterlichen Rsp so häufig wie die sprichwörtliche Stecknadel im Heuhaufen. Nun ist eine solche einmal aufgetaucht; und man hätte gespannt sein dürfen, welche (Gemein-)Kosten ersatzfähig sind, welche aber nicht. Gelöst hat das der BGH wie einst *Alexander der Große* den Gordischen Knoten. Auf solch betriebswirtschaftlichen „Firlefanz“ hat er sich nicht eingelassen. Vielmehr hat er die Begrenzung auf die Selbstkosten auf die ausgerissene Fallgruppe beschränkt, dass ein Unternehmen Selbstreparaturen nur für die Aufrechterhaltung seines Betriebs vornimmt, nicht aber solche Reparaturen Dritten zu Marktpreisen als Dienstleistung anbietet. Dann kommt es auf die – üblichen – Marktkosten an, sofern der Betrieb nicht unterausgelastet ist; und das hat der Schädiger zu beweisen, wobei den Geschädigten eine sekundäre Darlegungslast trifft. Die Vollauslastung ist eine Modellannahme des mikroökonomischen Modells; in der Lebenswirklichkeit wird das mE aber der Ausnahmefall sein. Kaum ein Unternehmen wird heute einen lukrativen „Auftrag“ zurückweisen, weil es kapazitätsmäßig einen solchen nicht bewältigen kann. Wird diese Hürde nicht genommen, müsste man sich freilich – auch nach Ansicht des BGH – mit der Frage der Reichweite der Zurechnung von Gemeinkosten beschäftigen. Das ist keine *quantité négligeable*. Im Verhältnis zum zugestandenen Betrag von € 2.832,42 geht es immerhin um die Kleinigkeit von zusätzlich mehr als 175%! Der Unterschied zwischen ersatzfähigen Selbstkosten auf der Basis der hier maßgeblichen Vollkostenrechnung und dem einen Gewinn enthaltenden Marktentgelt ist freilich geringer als angenommen, kann es doch nicht auf die Rechtsform und die Art der Finanzierung ankommen, sodass auch Unternehmerlohn und Eigenkapitalverzinsung geschuldet sind (Näheres dazu bei *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung² [1995] 218 – 259).

→ Kostenbeseitigung bei Ölspur

§ 249 BGB

ZVR 2014/124

Kostenersatzanspruch des Straßenbaulastträgers nach Beseitigung einer Ölspur

Nach einer vom Lenker verursachten Ölverschmutzung auf einer Staatsstraße des Freistaats Bayern außerhalb einer Ortsdurchfahrt hat das zuständige staatliche Bauamt den Kl als Fachunternehmen mit der Beseitigung der Ölspur im Weg des Nassreinigungsverfahrens betraut. Nach Durchführung der Maßnahmen stellte der Kl € 2.079,01 in Rechnung. Die Werklohnforderung wurde an den Kl abgetreten, der sie gegenüber dem bekl Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machte.

Die Rev des Bekl gegen das stattgebende Urteil des BerG war insoweit erfolgreich, als der BGH die Entscheidung aufhob und zurückverwies, um zu prüfen, ob die Werklohnforderung den erforderlichen Kosten iSd § 249 BGB entspreche.

Unabhängig davon, ob der anspruchsberechtigte Straßenbaulastträger Ersatz im Weg eines öff-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs begehrt oder einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch erhebt, besteht Deckungspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers, sodass der Anspruchsinhaber auch einen Direktanspruch

gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer nach § 115 VVG erheben kann. Da der Gesetzgeber bei Anordnung öff-rechtlicher Kostenersatzansprüche den Zivilrechtsweg nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, ist von einem Nebeneinander beider Ansprüche auszugehen. Der Geschädigte darf bei der Schadensbeseitigung den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten entspricht. Er ist nicht auf die kostengünstigste Wiederherstellung verwiesen und muss nicht zugunsten des Schädigers sparen. Ziel ist es, den Zustand herzustellen, der ohne schädigendes Ereignis bestünde. Maßgeblich ist die individuelle Lage des Geschädigten, also angesichts seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten der für ihn bestehenden Schwierigkeiten, die wirtschaftlich vernünftigste Lösung für die Wiederherstellung des früheren gleichwertigen Zustands zu erkennen. Verursacht eine von mehreren zumutbaren Möglichkeiten einen geringeren Aufwand, ist der Geschädigte allerdings auf diese beschränkt.

Die Behörde ist bei Beseitigung einer Ölspur gehalten, einen sicheren Zustand so schnell wie möglich wieder herzustellen. Insofern besteht ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Ersatzfähig ist, was aus Sicht erfahrener Bediensteter vorausschauend als vernünftig erschien. Nicht maßgeblich ist, ob im Nachhinein auch ein geringerer Aufwand ausgereicht hätte. Wenn ein Fachunternehmen zur Schadensstelle beordert wird und bei der Betrauung vom größtmöglichen zu erwartenden Beseitigungsaufwand ausgegangen wird, ist das der sicherste Weg, was nicht zu beanstanden ist. Das betraute Fachunternehmen war rasch vor Ort und war regelmäßig mit der Beseitigung von Ölspuren befasst. Dass den für die Straßenmeisterei Handelnden effizientere und günstigere Unternehmen, die in der damaligen Situation zeitnah zur Verfügung gestanden hätten, bekannt waren, wurde nicht festgestellt. Das Nassreinigungsverfahren war jedenfalls der sicherste Weg.

Nicht zu folgen ist dem BerG, dass nicht zu prüfen sei, ob die in Rechnung gestellten Preise überhöht seien. Der Geschädigte kommt allerdings seiner Darlegungs- und Beweislast für die erforderlichen Kosten durch Vorlage einer Rechnung nach. Die Höhe des Rechnungsbetrags ist im Rahmen der richterlichen Schadensschätzung nach § 287 dZPO ein wesentliches Indiz zur Bestimmung des „erforderlichen“ Betrags. Allerdings ist dabei Folgendes zu beachten: Wenn keine bestimmte Vergütung bestimmt ist, ist die übliche Vergütung (§ 632 Abs 2 BGB) geschuldet oder die im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung angemessene oder jedenfalls eine der Billigkeit entsprechende Vergütung nach § 315 Abs 3 BGB. Nur eine solche Vergütung ist der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag. Nur dazu ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet. Die mit technischen Fachleuten besetzte Fachbehörde kann sich bundesweit mit anderen Fachbehörden austauschen, um zu verhindern, dass sich eine von den Reinigungsunternehmen diktierte unangemessene Preisgestaltung etabliert. Das Werkstattisiko ist hier kein geeigneter Kontrollmaßstab, weil beim Träger der Straßenbaulast eigene Sachkunde vorhanden ist. BGH 15. 10. 2013, VI ZR 471/12 VersR 2013, 1544

Anmerkung: Immerhin erwähnenswert ist die Aussage: Wenn der Gesetzgeber zwar einen öff-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch regelt, aber zivilrechtliche Ansprüche nicht ausdrücklich ausschließt, ist zu vermuten, dass auch der Zivilrechtsweg offensteht. Womöglich würde man eine solche Schlussfolgerung für das österr Recht nicht mit solcher Selbstverständlichkeit ableiten. Dass die Deckungspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers nicht von der Wahl des Rechtswegs der Behörde abhängen kann, ist schon deshalb einleuchtend, weil ansonsten die Behörde bei einem eingetretenen Schaden durch die Wahl des Rechtswegs darüber entscheiden könnte, ob der Lenker oder Halter den Schaden tra-

gen muss oder diesen ein Befreiungsanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer zusteht (*Diehl*, zfs 2014, 77). In der Besprechung der Entscheidung, zu der am gleichen Tag eine weitere mit nahezu identem Sachverhalt erging (VI ZR 528/12 DAR 2014, 81), verweist *Rogler* (r+s 2014, 43) darauf, dass nicht nur um die Mietwagen- und SV-Kosten ein Streit „tobt“, sondern auch um die Straßenreinigungskosten. Fragen des Ausmaßes ersatzfähiger Mietwagenkosten stellen sich im österr Recht wegen des gespaltenen Haftpflichttarifs nicht, solche der ersatzfähigen SV-Kosten nicht, weil die Betrauung durch den Kfz-Haftpflichtversicherer und nicht durch den Schädiger erfolgt. Eine Auseinandersetzung über das Ausmaß der ersatzfähigen Straßenreinigungskosten bei Betrauung eines Fachunternehmens wäre aber auch in Österreich denkbar.

Rogler (r+s 2014, 43) beschreibt das Spannungsverhältnis als ein solches zwischen „Zeitdruck“ und „Überreaktion“, wobei mitunter „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“ werde, ein „Straßenreinigungs-Hochamt“ abgehalten werde, wo es eine „schlichte Andacht“ auch getan hätte. Der BGH räumt dem Straßenbaulastberechtigten ein weites Ermessen ein. Sind die Kosten ex post überdimensioniert, sind sie gleichwohl ersatzfähig, sofern das ex ante – für die fachkundigen Bediensteten – nicht erkennbar war. Zu bedenken ist, dass unterdimensionierte Maßnahmen zu enormen Verkehrsbehinderungen führen, die indes den Schädiger nicht belasten, weil es sich um nicht ersatzfähige mittelbare reine Vermögensschäden Dritter handelt. Die öff Hand ist insoweit auch der Hüter von deren Interessen. In Bezug auf den Umfang verweist der BGH zutr darauf, dass die bundesweite Vernetzung der Bediensteten der Straßenbauträger dazu führen müsste, abzuschätzen, was angemessen bzw üblich und was überschießend ist. Da es wenige Anbieter und wenige Nachfrager gibt, wären das hervorragende Voraussetzungen für einen angemessenen Gleichgewichtspreis, sofern nicht das privatwirtschaftliche Interesse der Anbieter an hohen Preisen viel stärker ausgeprägt ist als das – mäßig ausgebildete – Interesse der Beamten der zuständigen Behörde, diese Kosten nicht in den Himmel wachsen zu lassen. Beim Angebotspreis wird zu berücksichtigen sein, dass ein Fachunternehmen nicht nur eine Dienstleistung in einwandfreier Qualität zu liefern hat, sondern – ähnlich wie eine Feuerwehr – auch zeitnah einsatzbereit sein muss, sodass angemessene Reservehaltungskosten bei der Preisbildung durchaus berücksichtigungswürdig sind.

→ Regressanspruch des SVTr gegen leitende Angestellte

§ 110 Abs 1 SGB VII

ZVR 2014/125

Grobe Fahrlässigkeit bei Unkenntnis von Sicherheitsvorschriften zum Schutz Beschäftigter auf einer Baustelle

Die Bekl, Leiterin des Stadtbauhofs einer Stadt, teilte den ihr im Rahmen eines 1-Euro-Jobs zugewiesenen Hilfsarbeiter dazu ein, einen Graben, den der Baggerfahrer ausheben sollte, von Hand nachzuschachten. Der Graben war 1,8m tief. Da eine Sicherung gegen nachrutschendes Erdreich nicht vorhanden war, lösten sich Erdbrocken und verletzten den Hilfsarbeiter schwer. Die gesetzliche Unfallversicherung begehrte Regress für ihre Aufwendungen aus Anlass des Arbeitsunfalls.

Nach Abweisung des Begehrens durch das BerG, weil das Verhalten der Bekl nach dessen Ansicht nicht als grob fahrlässig anzusehen sei, führte die Rev der Kl zur Aufhebung und Zurückverweisung an das BerG.

Die Bekl entschuldigte sich damit, dass sie darauf vertraut habe, dass der ihr als zuverlässig bekannte Baggerfahrer die notwendigen Sicherungsmaßnahmen ergreifen werde. Dem folgte der BGH nicht. Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt voraus. Es muss somit auch eine subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegen. Nicht jeder Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift ist als grob fahrlässig anzusehen. Es kommt auch darauf an, ob es sich um einen Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren handelt und die Sicherung bloß unzureichend war oder völlig unterlassen wurde. Im letzteren Fall kann der objektive Verstoß den Schluss auf ein subjektiv gesteigertes Verschulden rechtfertigen. Die konkrete Unfallverhütungsvorschrift enthielt die Vorgabe, die Wände von Gräben so abzuböschern oder anderweitig zu sichern, dass sie bei den einzelnen Bauzuständen standsicher sind; Gräben dürfen nur bis zu einer Tiefe von 1,75m senkrecht abgeschachtet werden; andernfalls hat eine Sicherung durch Böschung oder Vorbau zu erfolgen. Weshalb die Bekl darauf vertrauen durfte, dass der Baggerfahrer die Unfallverhütungsvorschriften beachten würde, hat die Bekl nicht vorgetragen; sie hat vielmehr zugestanden, dass sie diese selbst nicht gekannt habe. Zudem konnte sie nicht auf den Baggerfahrer vertrauen, hätte sie diesem doch Baumaterial zur Verfügung stellen müssen, was auf der Baustelle nicht vorhanden war. Die Zurückverweisung erfolgte, um ein allfälliges Mitverschulden des Verletzten zu prüfen, wobei das BerG zu beachten haben wird, ob von einem 1-Euro-Jobber überhaupt er-

wartet werden durfte, dass er den Anweisungen ihm sachkundig erscheinender Personen nicht Folge leistet.
BGH 18. 2. 2014, VI ZR 51/13 VersR 2014, 481

Anmerkung: § 110 Abs 1 SGB VII entspricht § 334 Abs 1 ASVG, mit dem beachtlichen Unterschied freilich, dass der originäre Anspruch des SVTr nach deutschem Recht mit dem fiktiven Schadenersatzanspruch des Verletzten gegen den Regressschuldner – unter Einschluss des Schmerzensgelds – begrenzt ist. Diese Begrenzung ist durchaus sachgerecht, ist doch nicht einzusehen, weshalb ein Schädiger gegenüber dem SVTr in weitergehendem Ausmaß haften soll als gegenüber dem Verletzten. Nach der Vorgabe des BGH wird freilich kaum eine Anspruchs-kürzung im Wege eines Mitverschuldens herauskommen. Rückgriff genommen wird in concreto nicht beim Arbeitgeber, sondern beim verantwortlichen Repräsentanten; dieser dürfte – in concreto – mit dem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter oder dem Aufseher im Betrieb ident sein. Übernahmewürdig für das österr Recht erscheinen auch die Ausführungen zur groben Fahrlässigkeit. Wer sich keine Kenntnis über Unfallverhütungsvorschriften verschafft, die den Schutz des Arbeiters vor tödlichen Gefahren bezwecken, und deshalb überhaupt keine Absicherung vornimmt, bei dem spricht zumindest die Vermutung für grobe Fahrlässigkeit. Die Verweisung auf die Zuverlässigkeit des Baggerfahrers, dem nicht einmal für die erforderliche Absicherung benötigte Baumaterialien zur Verfügung gestellt worden sind, greift dann zu kurz.